

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Afferde

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 32 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Afferde für den Friedhof in Afferde am 27.06.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:	
1. Wahlgrabstätte (nur noch alte Nutzungsrechte!):	
a) für 30 Jahre – je Grabstelle	840,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	28,00 €
2. Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre:	521,00 €
3. Urnenwahlgrabstätte:	
a) für 20 Jahre – je Grabstelle	660,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	29,00 €
4. Urnengemeinschaftsanlage I:	
a) für 20 Jahre - je Grabstelle	720,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	30,00 €
5. Urnengemeinschaftsanlage II:	
a) für 20 Jahre	1.423,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	36,50 €
6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:	

eine Gebühr gemäß den Nummern 1b, 3b oder 5b zur Anpassung an die neue Ruhezeit	
II. Verwaltungsgebühren:	
1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung	
a) bei einer Erdbestattung	76,40 €
b) bei einer Urnenbestattung	66,40 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	46,40 €
3. Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung	1,00 €
III. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für die Unterhaltung der Außenanlage inkl. der Wege und Hecken:	
Für ein Jahr – je Grabstelle	15,70 €
IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Leichenkammer:	
Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche - je Trauerfeier	100,00 €
V. Sonstige Gebühren:	
Rasenpflege bei vorzeitiger Einebnung für jedes Jahr - je Grabstelle (Sarg)	28,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01.08.2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 11. Mai 2016 außer Kraft.

Afferde, den 24. 7. 2023

Der Kirchenvorstand:



E. Lampe
st.v. Vorsitzende/r:

Ute Hansen
Kirchenvorsteher/in:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamel, den 25.07.2023

Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrag – gem. § 35 Abs. 1 KKO





Heins
(Kirchenrätin)